

## Richtlinie über Foto- und Filmaufnahmen

### 1. Allgemein

Unsere Gebäude, Landschaftsgärten und Denkmäler sind Zeitzeugen der Geschichte und werden von Vielen als beliebte Fotomotive genutzt. Die Pflege und Erhaltung dieser Kulturstätten ist mit erheblichen Kosten verbunden, die zum Teil aus selbst erwirtschafteten Einnahmen finanziert werden müssen.

### 2. Zustimmungspflicht

Zum Schutz der Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Park- und Gartenanlagen, ihres Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Kulturgüter bedürfen Foto- und Filmaufnahmen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung. Dies gilt für gewerbliche Aufnahmen. Für private Aufnahmen besteht die Zustimmungspflicht, wenn sie in einem nicht geringen und für derartige Zwecke unüblichen Umfang gemacht werden. Richtschnur dabei ist der denkmal-pflegliche und respektvolle Umgang mit den historischen Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschatzen. Das Verfahren im Einzelnen regelt die folgende Richtlinie. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gemacht werden (§ 59 UrhG) und Außenaufnahmen zu privaten Zwecken. Die Zustimmung wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen geprüft. Sie darf nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des staatlichen Eigentums oder zu einer unvermeidbaren Behinderung des allgemeinen Besucherverkehrs führen würden. Ferner darf sie nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen und deren Verwendung nicht mit den Aufgaben, den Zielen und dem Ansehen der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen zu vereinbaren sind.

### 3. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Schloss, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe.

### 4. Vereinbarungen bei Erteilung der Zustimmung

Die Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt und den Ersatz der für die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen entstehenden Kosten. Bestandteil dieser Vereinbarung sind ferner die konservatorischen, technischen und organisatorischen Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

#### 4.1. Nutzungsentgelt

Für jede Genehmigung von Foto- oder Filmaufnahmen ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Bei der Entscheidung, welches Entgelt angemessen ist, ist das Maß der Nutzung und der Umfang der dadurch ausgelösten Erschwerungen sowie der historische und künstlerische Wert der Aufnahmeobjekte zu berücksichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- für Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,

- für Filme staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen,
- für Aufnahmen, die einer angemessenen Werbung für die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen dienen.

Es wird neben dem Entgelt ein Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben und Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Bewirtschaftungskosten (Stromverbrauch, Heizung, Reinigung), der Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete, die das Aufnahmepersonal überwachen, beraten und einweisen sowie die Erstattung von etwaigen Ausfällen an Eintrittsgeldern u. ä. Von der Erhebung lediglich geringfügiger Kosten kann abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich in einem offenkundigen Missverhältnis zu dem für die Ermittlung erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen würde. Für die Nebenkosten kann auch eine pauschale Abgeltung vereinbart werden.

#### **4.2. Weitere Vereinbarungen**

Der/Die Fotograf/in haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Er/Sie verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen (z. B. Staatsbesuch, Bau- und Restaurierungsmaßnahmen etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden können oder eine gleichzeitig stattfindende Veranstaltung beeinträchtigt wird. Dem/Der Fotograf/in stehen für diesen Fall keine Schadensersatzansprüche gegen die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen zu.

Die Reproduktion und Veröffentlichung der Aufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen. Für die Erteilung der Reproduktionserlaubnis werden Entgelte erhoben.